



**Kreismusikschule Ostholstein**  
Postfach 433  
23694 Eutin  
Telefon: 04521 788-550 und 788-560  
Telefax: 04521 788-600  
E-mail: musikschule@kreis-oh.de  
Internet: musikschule.kreis-oh.de

Bankverbindung  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE30213522400134970458  
BIC: NOLADE21HOL

## Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostholstein

in der Fassung des Beschlusses vom 13.09.2012  
geändert mit Beschluss vom 05.09.2013, in Kraft getreten zum 01.01.2014

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule Ostholstein werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Teilnahme an Ergänzungsfächern (z. B. Spielkreise, Kammermusik, Orchester, Hörerziehung und Musiktheorie) ist gebührenfrei, sofern die Teilnehmer Schülerin bzw. Schüler der Musikschule in einem Hauptfach sind.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ergänzungsfächern, die nicht gleichzeitig in einem Hauptfach unterrichtet werden, zahlen 50 % der Gebühr nach Ziff. 3.2.1 des Gebührentarifs.
- (4) Für die Anmeldung zum Unterricht der Kreismusikschule wird im Falle der Annahme eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,- EUR erhoben. Die Anmeldegebühr ist auch für die Anmeldung zu einem zweiten und jedem weiteren Unterrichtsfach sowie im Falle des Wechsels eines Unterrichtsfaches zu zahlen. Für die Anmeldung zu Ergänzungsfächern und zu dem Unterricht "Musik und Bewegung im Kindergarten" sowie zum Kinderchor und zu dem Kurs „Musikgarten“ wird keine Anmeldegebühr erhoben.
- (5) Für die Miete von Instrumenten der Kreismusikschule wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Unterricht, die ihren Wohnsitz nicht im Kreis Ostholstein haben, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe des jeweiligen Gemeindebeitrages an den Kosten der Kreismusikschule Ostholstein zu zahlen.  
Eine zusätzliche Gebühr gemäß Tarif-Nr. 6.2 des Tarifes zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Unterricht (außer Musikgarten) zu zahlen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Kreises Ostholstein haben, die sich nicht an der finanziellen Förderung der Kreismusikschule Ostholstein beteiligt.

### § 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung ist die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Erfolgt die Anmeldung durch andere Personen, so sind diese zahlungspflichtig. Mehrere Personen schulden als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind im Voraus in zwölf Raten jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Bei Begründen der Zugehörigkeit zur Kreismusikschule wird für Unterrichtszeiten, die Teil eines Monats sind, eine anteilige Gebühr erhoben. Die anteilige Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Unterrichts-Wochentage mit Unterricht zu der Anzahl der Unterrichts-Wochentage ohne Unterricht bezogen auf den betreffenden Monat.

Die Gebühren gemäß Tarif 6.1 und 6.2 des Tarifes zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein sind jeweils zum 01. Dezember fällig.

### § 4 Gebührenermäßigung für Kinder und Jugendliche

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt als
  - a) Sozialermäßigung oder
  - b) Geschwisterermäßigung.Die Gebührenermäßigung wird erstmals vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Eingang des Ermäßigungsantrages bei der Musikschule folgt. Wird der Antrag vor der Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers gestellt, so setzt die Gebührenermäßigung mit der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers ein.
- (2) Die Sozialermäßigung beträgt für das erste am Unterricht teilnehmende Kind einer Familie 50 vom Hundert der vollen Gebühr, für das zweite, dritte und vierte Kind 75 vom Hundert und für das fünfte und jedes weitere Kind 100 vom Hundert der vollen Gebühr. Sie wird gewährt, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, der der Gebührenschuldner angehört, unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist möglichst durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Kreismusikschule Ostholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite am Unterricht teilnehmende Kind einer Familie 25 vom Hundert der vollen Gebühr, für das dritte Kind 50 vom Hundert und für das vierte Kind 75 vom Hundert der vollen Gebühr. Weitere Kinder haben gebührenfreien Unterricht.
- (4) Wer erstes, zweites, drittes usw. Kind im Sinne der Absätze 2 und 3 ist, bestimmt sich nicht nach der Reihenfolge des Eintritts in die Musikschule, sondern nach dem Lebensalter. Dabei ist das älteste Kind das "erste Kind".
- (5) Gebührenermäßigung für die Anmeldegebühr nach § 1 Abs. 4 und für die Gebühren nach Tarif-Nr. 6 des Tarifes zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein wird nicht gewährt.

### § 5 Gebührenermäßigung für Erwachsene

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt als Sozialermäßigung. Die Gebührenermäßigung wird erstmals vom 01. des Monats an gewährt, der auf den Eingang des Ermäßigungsantrages bei der Musikschule folgt, frühestens mit der Aufnahme des Unterrichts.
- (2) Die Sozialermäßigung beträgt 50 vom Hundert. Sie wird gewährt bei einem Einkommen, das unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegt, gewährt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist möglichst durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind der Musikschule unverzüglich anzuzeigen.
- (3) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Gebührenermäßigungen können nur von Gebührenpflichtigen beantragt werden, die ihren ersten Wohnsitz im Kreis Ostholstein begründet haben.

### § 6 Gebührenbefreiung / -ermäßigung in besonderen Fällen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf Empfehlung der pädagogischen Leiterin/des pädagogischen Leiters der Kreismusikschule Gebührenbefreiung / -ermäßigung gewährt werden, über die der Präses entscheidet.

Diese Gebührenbefreiung kommt insbesondere im Rahmen einer Begabtenförderung in Frage, wenn die Gebührenermäßigung nach § 4 nicht ausreicht und dem Gebührenpflichtigen die Zahlung der Gebühr nicht zugemutet werden kann.

**T a r i f**  
zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schuljahr in EUR		Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schuljahr in EUR	
		jährl.	mtl.			jährl.	mtl.
				4.2	45 Minuten		
					Kinder und Jugendliche	1.152,--	96,--
					Erwachsene	1.728,--	144,--
				4.3	60 Minuten		
					Kinder und Jugendliche	1.536,--	128,--
					Erwachsene	2.316,--	193,--
1.	Anmeldegebühr	einmalig 10,--		5.	Gebühr für die Miete von Instrumenten		15,--
2.	Elementarer Musikunterricht			6.	Zusatzgebühr		
2.1	Musikalische Früherziehung 60 Minuten	252,--	21,--	6.1	Zusatzgebühr für Kinder und Jugendliche, die ihren 1. Wohnsitz außerhalb des Kreises Ostholstein haben und am 31. Oktober Teilnehmer der Kreismusikschule Osthol- stein sind	41,--	
2.2	Musikalische Grundausbildung 60 Minuten	252,--	21,--	6.2	Zusatzgebühr für Kinder und Jugendliche, die am 31. Okto- ber Teilnehmer der Kreismusikschule Ostholstein sind und ihren Wohnsitz in einer Gemeinde im Kreis Ostholstein haben, die keinen Jahreszuschuss zu den Kosten der Kreismusikschule Ostholstein leistet	41,--	
2.3	Musik und Bewegung im Kindergarten 45 Minuten	156,--	13,--	7.	Kursgebühr für 16 Unterrichtsstunden „Musikgarten“ insge- samt		65,--
2.4	Kinderchor 45 Minuten	84,--	7,--				
2.5	Orff-Spielkreis/Rhythmik 45 Minuten	204,--	17,--				
3.	Instrumentaler Gruppenunterricht						
3.1	Partnerinnen- und Partnerunterricht 45 Minuten						
	Kinder und Jugendliche	588,--	49,--				
	Erwachsene	840,--	70,--				
3.2	Instrumentaler Gruppenunterricht in Gruppen mit mehr als 2 Teilnehmerinnen / Teilnehmern						
3.2.1	45 Minuten	492,--	41,--				
	Kinder und Jugendliche						
	Erwachsene	672,--	56,--				
3.2.2	60 Minuten	660,--	55,--				
	Kinder und Jugendliche						
	Erwachsene	888,--	74,--				
4.	Instrumentaler Einzelunterricht						
4.1	30 Minuten						
	Kinder u. Jugendliche	768,--	64,--				
	Erwachsene	1.152,--	96,--				

Diese Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostholstein tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Eutin, den 06. September 2013

Ausgefertigt:

Stiftung zur Förderung  
der Kultur und der Erwachsenenbildung  
in Ostholstein  
Der Präses

Reinhard Sager  
- Präses -